



Herr
Christian Kneidinger
Oberbach 8a
4864 Attersee am Attersee

Zl. 131-9-11/2026
Bearbeiter: Wolfram Hauser
Telefon: 07666/7755-74
Telefax: 07666/7755-77
e-mail: bauamt@attersee.ooe.gv.at
<http://www.attersee.ooe.gv.at>
Attersee am Attersee, am 28.04.2026

Gegenstand: **Zubau & Aufstockung in Holzriegelbauweise auf dem Grundstück Nr. 458/8, KG 50002 Attersee, 1026/2 u. 1027/3, KG 50001 Abtsdorf, EZ 139**

Ihr Ansuchen vom 25.03.2026 eingegangen am 02.04.2026

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Der oben genannte Bauwerber hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Fa. Wolfinger Holzbau GmbH, Wimmerfeld 5, 4284 Tragwein, vom 25.03.2026 und in der Baubeschreibung vom 25.03.2026 näher umschriebene Bauvorhaben

Zubau & Aufstockung in Holzriegelbauweise

auf den Grundstücken Nr. 458/8, KG 50002 Attersee, Grundstücke Nr. 1026/2 u. 1027/3, KG 50001 Abtsdorf, EZ 139 angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Mittwoch, den 20.05.2026, um 10:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten vor Ort (Oberbach 8a) beim Grundstück Nr. 458/8, KG 50002 (Attersee) anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt (Bauamt) auf.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Sie werden ersucht, zu dieser Verhandlung persönlich zu erscheinen. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, können Sie sich durch eine informierte eigenberechtigte Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder durch eine eingetragene Erwerbsgemeinschaft Ihres Vertrauens vertreten lassen. Über die Vertretungsbefugnis ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Diese hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen.
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Abschließend werden Sie darauf hingewiesen, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. (§ 42 Abs. 1 u. 2 AVG 1991).

Wenn sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft und dies glaubhaft gemacht werden kann, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

§§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991, BGBl. I Nr. 51/1991 idgF.)
§ 31 Oö. Straßengesetz 1991 (LGBL. Nr. 84/1991 idgF.)

Der Bürgermeister

(Mag. Rudolf Hemetsberger)

Angeschlagen am: 04.05.2026

Abgenommen am:

